

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. in der Fassung vom 18.3.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE)" e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Elterninitiativen und Kontaktstellen für Elterninitiativen. Elterninitiativen sind der Versuch, mit Selbsthilfe und Eigenaktivität soziale Defizite, Passivitäts- und Konsumstrukturen unseres gesellschaftlichen Systems in sich selbst und in einem zweiten Schritt in ihrer Umgebung zu durchbrechen und zu verändern. Sie sind der Versuch nach mehr Selbstbestimmung und Menschlichkeit in der Gesellschaft. Elterninitiativen reagieren flexibel und initiativ auf veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und organisieren Betreuung für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren als alternative Träger. Kontaktstellen sind regionale Zusammenschlüsse von Elterninitiativen, die als Anlauf- und Beratungsstellen für selbstorganisierte Kinderbetreuungsinitiativen, für Eltern und PädagogenInnen arbeiten.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Verbreitung der Idee "Elternselbsthilfe ". Dies geschieht insbesondere durch
 - die Beratung von Eltern und Elterninitiativen
 - die Organisation und Durchführung von Seminaren und Fortbildungsangeboten
 - Interessensvertretung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, gegenüber Behörden und Institutionen
 - Öffentlichkeitsarbeit in den Medien
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Kontaktstelle und Elterninitiative werden, die im Sinne des Vereins arbeitet.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Kündigung, die dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären ist.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand auf der Basis der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie setzt den Haushaltsplan fest und wählt den Vorstand. Sie bestellt einen Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Organ des Vereins tritt einmal jährlich zur Hauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist auch dann verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vor dem Tag der Einberufung entweder per E-Mail (maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse) oder, falls keine E-Mail-Adresse benannt wurde, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als fristgemäß zugegangen gilt die Einladung auch dann, wenn sie fristgemäß an die dem Verein zuletzt benannte Kontaktadresse gesandt wurde
- (4) Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstands gegenzuzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand erledigt selbständig alle Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (3) Jedes Mitglied ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes möglich.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Liquidation wird vom zuletzt gewählten Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.